

I. Zweck und Sitz

§ 1 Gründung

Unter dem Namen exotic sissach besteht seit dem 25. September 1974 ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Der Verein wurde am 1. September 1962 in Sissach als Sektion Oberbaselbiet der Exotis Schweiz (Schweizerische Vereinigung für Zucht und Pflege exotischer Sing- und Ziervögel) gegründet.

§ 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Zucht und Pflege exotischer Sing und Ziervögel sowie die Pflege der Kameradschaft. Zu diesem Zweck betreibt und unterhält er eine vereinseigene Volièrenanlage mit Klubhaus.

§ 3 Sitz

Sitz des Vereins ist Sissach.

II. Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliederkategorien

Der Verein kennt Ehren-, Aktiv, Jugend und Passivmitglieder. Bei den Aktivmitgliedern wird zwischen Einzel- und Ehepaarmitgliedern unterschieden. Familienmitglieder (Ehepaarmitglieder) sind den Aktivmitgliedern gleich gestellt.

§ 5 Passivmitglieder

Passivmitglieder unterstützen den Verein mit einem jährlichen finanziellen Beitrag. Sie sind zudem an die Generalversammlung eingeladen, haben jedoch kein Stimm- und Wahlrecht. Bei den Passivmitgliedern wird zwischen Einzel- und Ehepaarmitglieder (Familienmitglieder) unterschieden.

§ 6 Aktivmitglieder

§ 6.1 Aufgaben und Beitrag

Aktivmitglieder setzen sich aktiv für das Vereinsgeschehen ein und unterstützen sich gegenseitig in der Erreichung des Vereinszweckes. Sie zahlen einen jährlichen Jahresbeitrag, deren Höhe jeweils an der Generalversammlung festgelegt wird. Für Familien kann der Jahresbeitrag reduziert werden.

§ 6.2 Aufnahme und Austritt

Wer dem Verein beitreten will kann durch Beschluss des Vorstandes unter Genehmigung der Aufnahme durch die Generalversammlung aufgenommen werden, wenn nicht zwingende Gründe dagegensprechen.

Auf Ende eines Kalenderjahres kann ein Aktivmitglied aus dem Verein austreten. Ein Anrecht auf das Vereinsvermögen besteht nicht. Ein Übertritt in die Passivmitgliedschaft ist jederzeit möglich. Aktivmitglieder können von der Generalversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wer zwei Jahresbeiträge nicht bezahlt oder wer gegen die Zielsetzungen des Vereins verstösst.

§ 7 Jugendmitglieder

Die Jugendmitglieder (bis zum erfüllten 20. Altersjahr) sind den Rechten und Pflichten der Aktivmitglieder gleichgestellt, haben jedoch einen reduzierten Jahresbeitrag zu bezahlen.

§ 8 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vereinsvorstandes von der der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind in den Rechten und Pflichten den Aktivmitgliedern gleichgestellt. Dem neuen Ehrenmitglied wird eine Anerkennung abgegeben und es ist von der Beitragspflicht befreit.

§ 9 Freimitglieder

Dieser Paragraph wurde an der 36. Generalversammlung vom Freitag, 6. Februar 1998 ersatzlos gestrichen!

§ 10 Rechte und Pflichten

Dieser Paragraph wurde an der 36. Generalversammlung vom Freitag, 6. Februar 1998 ersatzlos gestrichen!

III. Organisation

§ 11 Organisation

- Generalversammlung
- ausserordentliche Generalversammlung
- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren
- Ausstellungskomitee

§ 12 Generalversammlung

Der Generalversammlung, die jährlich im ersten Quartal stattfindet, obliegen folgende Geschäfte zur Erledigung:

- Wahl der Stimmenzähler
- Protokoll der letzten Generalversammlung und der letzten Mitgliederversammlung
- Jahresbericht des Präsidenten

- Jahresbericht des Volièrenobmanns
- Jahresbericht des Kassiers
- Revisorenbericht und Genehmigung der Rechnung
- Mutationen
- Wahlen Vorstand:
 - a) Präsident
 - b) Volièrenobmann
 - c) Volièrenobmann Stellvertreter
 - d) Vorstand
- Wahlen Funktionäre:
 - e) Rechnungsrevisoren
 - f) Materialwart
 - g) Hüttenwart
 - h) Futterbetreuer
- Festsetzung der Jahresbeiträge, Genehmigung des Budgets, Kompetenzerteilung an den Vorstand
- Jahresprogramm
- Ehrungen
- Anträge der Mitglieder
- Verschiedenes

§ 13 ausserordentliche Generalversammlung

Die Rechnungsrevisoren oder $\frac{1}{4}$ aller Aktivmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung durch den Vorstand begehren. Dem Begehren muss stattgegeben werden. Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.

§ 14 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird durch den Präsidenten nach Bedarf zur Orientierung und Beschlussfassung über laufende Geschäfte eingeladen.

§ 15 Beschlussfähigkeit

Rechtskräftige Beschlüsse können nur über ordnungsgemäss angekündigte Geschäfte, welche mit der Einladung zu den Versammlungen bekannt zu geben sind, gefasst werden.

Die Versammlungen sind bei ordnungsgemässer Einladung beschlussfähig, sofern die Einladung samt Traktandenliste 10 Tage vor Sitzungstermin erfolgt ist.

Eine durch den Vorstand, durch die Rechnungsrevisoren oder auf Veranlassung von $\frac{1}{4}$ der Mitglieder einberufene ausserordentliche Generalversammlung ist nur beschlussfähig, sofern mindestens $\frac{1}{4}$ aller stimm- und wahlberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Über sämtliche Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das jeweils an der nächsten Versammlung zu genehmigen ist.

§ 16 Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren werden auf zwei Jahre gewählt, wobei jährlich der erste Revisor ausscheidet und das Ersatzmitglied nachrückt. Der ausscheidende Revisor kann wieder als Ersatzmitglied gewählt werden.

Als Revisor ist wählbar, wer nicht dem Vorstand angehört.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Generalversammlung schriftlich Bericht über ihre Prüfungsarbeiten.

§ 17 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

IV. Vorstand

§ 18 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus einer ungeraden Zahl von Mitgliedern:

- Präsident
- Vize-Präsident
- Sekretär/Aktuar
- Kassier
- Volièrenobmann
- Volièrenobmann Stellvertreter
- Beisitzer(n)

§ 19 Amtsdauer

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 1 Jahr. Die Vorstandsmitglieder sind unbeschränkt wiederwählbar.

§ 20 Aufgaben

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Präsident
Der Präsident vertritt den Verein nach aussen und leitet die Versammlungen und Sitzungen. Zu Handen der Generalversammlung verfasst er den Jahresbericht.
- b) Vize-Präsident
Der Vize-Präsident ist Stellvertreter des Präsidenten und kann mit besonderen Aufgaben betraut werden.
- c) Sekretär/Aktuar
Er verfasst die Protokolle, besorgt die Vereinskorrespondenz und führt das Vereinsarchiv.

d) Kassier

Der Kassier ist für die Verwaltung des Vereinsvermögens und für den Einzug der Mitgliederbeiträge verantwortlich. Er erstellt auf Jahresende eine Bilanz, eine Erfolgsrechnung und ein Inventar sowie das Budget für das Folgejahr. Bei besonderen Anlässen erstellt der Kassier eine spezielle Abrechnung. Für Rückzug von Geldern vom Postcheck und von der Bank zeichnen Präsident und Kassier mit Einzelunterschrift.

e) Volièrenobmann

Der Volièrenobmann ist für die gesamte vereinseigene Volièrenanlage verantwortlich, insbesondere für die Brutpflege, Futterbetreuung und Unterhaltsarbeiten.

f) Volièrenobmann Stellvertreter

Der Stellvertreter unterstützt den Volièrenobmann in den Aufgaben und vertritt ihn bei dessen Abwesenheit.

g) Beisitzer(n)

Sie haben nach Anordnung des Vorstandes die Stellvertretung von fehlenden Vorstandmitgliedern zu übernehmen und können mit besonderen Aufgaben betraut werden.

§ 21 Konstituierung

Der Vorstand konstituiert sich, ausser dem Präsidenten, dem Volièrenobmann und dem Volièrenobmann Stellvertreter, selber.

§ 22 Vorstandssitzungen

Der Vorstand hält nach Bedarf Sitzungen ab, worüber ein Protokoll zu führen ist.

§ 23 Beitragsbefreiung

Die Mitglieder des Vorstandes, die Futterbetreuer und der Hüttenwart bezahlen keinen Jahresbeitrag, beziehen für ihre Verrichtung dafür keinerlei Entgelt. Sie haben Anrecht, die Klubhütte einmal pro Jahr unentgeltlich für einen eigenen Anlass zu benützen.

V. Funktionäre

Der Verein kennt folgende permanente Funktionäre:

§ 24 Hüttenwart

Der Hüttenwart ist für die Vermietung des Klubhauses verantwortlich und untersteht dem Kassier. Er erstellt nach jeder Vermietung eine Abrechnung und ist für die einwandfreie Ordnung im Klubhaus zuständig. Er ist auch für die Organisation der monatlichen Treffs der Mitglieder besorgt. Er besorgt die Bestellungen für Getränke etc.

§ 25 Futterbetreuer

Für die Fütterung der Volièrenbewohner kennt der Verein 2 Futterbetreuer, welche nach Anweisung des Volièrenobmann oder dessen Stellvertreter die Fütterung der Vögel besorgen. Sie sind auch für die Reinhaltung der Volièrenanlage verantwortlich.

§26 Materialwart

Der Materialwart ist für den einwandfreien Zustand des Ausstellungsmaterials verantwortlich. Er erstellt per Jahresende ein Inventar, welches bei den Buchhaltungsunterlagen aufbewahrt wird. Über neu zu beschaffendes Material entscheidet der Vorstand zu Handen des Budgets auf Antrag des Materialwartes.

§ 27 Pflichtenheft

Der Verein kennt für sämtliche Funktionäre ein Pflichtenheft, worin Aufgaben und Kompetenzen geregelt sind. Die Ausarbeitung obliegt dem Vorstand, wobei die Mitgliederversammlung die Pflichtenhefte zu genehmigen hat.

VI. Allgemeine Bestimmungen

§ 28 Ausstellungen/Festanlass

Der Verein organisiert in regelmässigen Abständen eine Veranstaltung, welche von der Generalversammlung bestimmt wird. Für deren Organisation besteht ein Reglement.

§ 29 Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer Generalversammlung beschlossen werden. Dazu sind die Stimmen von $\frac{2}{3}$ aller stimm- und wahlberechtigten Mitglieder notwendig. Nicht aufgelöst werden kann der Verein, wenn an dieser Versammlung 8 Mitglieder den Verein weiterführen wollen.

§ 30 Haftung

Für eingegangene Verpflichtungen haftet lediglich das Vereinsvermögen.

§31 Verwahrung Vereinsvermögen

Bei Auflösung des Vereins wird die Bilanz, das Vermögen sowie das Inventar der Gemeinde Sissach zur Verwahrung übergeben, bis ein neuer Verein mit gleichem Sinn und Zweck gegründet wird.

§32 Gültigkeit

Die vorliegenden Statuten treten sofort nach Genehmigung durch die Generalversammlung in Kraft und werden jedem Mitglied ausgehändigt

VII. Beschluss

Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 25. September 1974 und treten ab 19. Februar 1993 in Kraft.

exotic sissach

Willy Schärer
Präsident

Beat Gisin
Kassier/Aktuar

Anmerkung:

Diese Online Version der Statuten der exotic sissach unterscheidet sich in den nachfolgenden Paragraphen von der gedruckten Version vom 19.02.93!

§ 4, § 8, § 9 und § 10: auf Grund Statutenänderungen angenommen an der 36. Generalversammlung vom Freitag, 6. Februar 1998

§ 16: auf Grund Statutenänderung angenommen an der 39. Generalversammlung vom Samstag, 3. Februar 2001

§ 23: auf Grund Statutenänderung angenommen an der 43. Generalversammlung vom Samstag, 5. Februar 2005